

Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 4

Präsident des Oberlandesgerichts  
59061 Hamm

02.05.2013

Aktenzeichen  
1430 - II. 20  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr  
Dr. Schröder  
Telefon: 0211 8792-346

**Turnusmäßige Einholung von Auskünften über Betreuer aus dem  
Schuldnerverzeichnis durch Änderung von § 1897 Abs. 7 BGB**

Ihre Berichte vom 28.02.2013, Az. 140 - 15. 410 Sdh (1086) und vom  
10.03.2009, Az. 1430 - 1. 257

Zu Ihrer Anregung, in § 1897 Abs. 7 S. 2 BGB eine Rechtsgrundlage zur  
turnusmäßigen Einholung von Auskünften über Betreuer aus dem  
Schuldnerverzeichnis zu schaffen, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht hat inzwischen  
ihre Arbeit beendet. Im ihrem Abschlussbericht vom 20.10.2011 findet  
sich kein entsprechender Vorschlag, in § 1897 Abs. 7 BGB eine  
Rechtsgrundlage für eine turnusmäßige Einholung von Auskünften aus  
dem Schuldnerverzeichnis zu schaffen. Zur Aufsichtstätigkeit des Be-  
treuungsgerichts wird in den Passagen C-35 bis C-37 des Berichts aus-  
geführt. Dort heißt es u.a. ausdrücklich: "Im Ergebnis ist die Arbeits-  
gruppe der Auffassung, dass das gesetzlich vorgesehene Aufsichts-  
instrumentarium ausreichend ist."

Das Aufsichtsinstrumentarium beinhaltet die Pflicht des Betreuers zur  
jährlichen Berichterstattung und Rechnungslegung gem. §§ 1840, 1841  
BGB, seine jederzeitige Auskunftspflicht zu den Verhältnissen des Be-  
treuten gem. § 1839 BGB sowie die zahlreichen betreuungsgerichtlichen  
Genehmigungserfordernisse für rechtsgeschäftliches Handeln. Über die  
Verhältnisse des Betreuers kann das Betreuungsgericht Auskünfte gem.  
§ 915 Abs. 3 ZPO erlangen, um seine wirtschaftliche Zuverlässigkeit  
prüfen zu können. Der Vorschrift ist nicht zu entnehmen, dass es eines  
konkreten Verdachtes oder Anlasses bedarf, um entsprechende Aus-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Steinstraße / Königsallee

künfte einzuholen. Auch eine turnusmäßige Auskunftseinholung zur regelmäßigen Überprüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit von Betreuern dürfte mit § 915 Abs. 3 ZPO vereinbar sein. Dies ist dadurch begründet, dass ein Betreuer dauerhaft zur Wahrnehmung seiner Aufgaben geeignet sein muss. Andernfalls ist er gem. § 1908 b Abs. 1 S.1 BGB vom Betreuungsgericht zu entlassen. Die fortwährend vorausgesetzte Eignung des Betreuers zur Ausübung seines Amtes impliziert, dass sich das zur Überwachung berufene Betreuungsgericht jederzeit über das Vorliegen seiner persönlichen Eignung durch Einholung von turnusmäßigen Auskünften aus dem Schuldnerverzeichnis vergewissern darf. Auf diese Weise kann das Betreuungsgericht seine gesetzliche Überwachungspflicht gem. § 1908 i BGB i.V.m. § 1837 BGB erfüllen. Wegen der richterlichen Unabhängigkeit aus Art. 97 GG und der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspfleger gem. § 9 RpfLG dürfte es allerdings nicht zulässig sein, eine entsprechende gerichtliche Überwachungstätigkeit im Rahmen einer RV anzuordnen.

Dass eine turnusmäßige Auskunftseinholung eine Rechtsgrundlage in § 1897 Abs. 7 BGB erfordert, ist nicht frei von Bedenken. So erscheint es nach der systematischen Stellung und dem Sinn und Zweck des § 1897 Abs. 7 BGB fraglich, ob die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage in dieser Vorschrift angezeigt ist. Ferner ist das Bedürfnis für eine solche Regelung zweifelhaft.

§ 1897 Abs. 7 S. 2 BGB ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet, wonach die Betreuungsbehörden im Rahmen der Erstbestellung eines Betreuers berechtigt sind, den Betreuer zur Vorlage eines Führungszeugnisses und einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis aufzufordern. Die systematische Stellung von § 1897 Abs. 7 BGB legt es nicht nahe, sie als Aufsichtsvorschrift für bestehende Betreuungen zu behandeln. § 1897 Abs. 7 BGB dient ausschließlich der Eignungsprüfung von Betreuern vor ihrer Bestellung. Sie wendet sich unmittelbar nur an die Betreuungsbehörden, ohne das Verhältnis von Betreuer und Betreuungsgericht zu betreffen. Systematisch betrachtet würde eine entsprechende Überwachungskompetenz des Betreuungsgerichts daher eher in den Normkontext von § 1908 i BGB i.V.m. §§ 1837 ff. BGB gehören. Ebenso wenig ist die Vorschrift nach ihrem Sinn und Zweck darauf ausgerichtet, eine gerichtliche Überwachungstätigkeit zu regeln, sondern sie geht bereits von einer bestehenden Verpflichtung des Betreuers aus,

vor seiner erstmaligen Bestellung in einem Amtsgerichtsbezirk ein Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis der Behörde vorzulegen. Die Betreuungsbehörde soll ihn hierzu auffordern, wenn er der Verpflichtung nicht selbsttätig nachkommt. Bleibt eine entsprechende behördliche Aufforderung erfolglos, wird die Betreuungsbehörde nicht darauf verwiesen, ihre Aufforderung gegenüber dem Betreuer durchzusetzen. Sie kann die notwendigen Auskünfte vielmehr unmittelbar bei der Auskunftsstelle einholen (BT-Drs. 15/2494, S. 29).

Wegen § 915 Abs. 3 ZPO dürfte auch das rechtliche Bedürfnis für eine weitere Rechtsgrundlage zur Einholung von Auskünften aus dem Schuldnerverzeichnis in Frage stehen. Wie bereits ausgeführt, ist nach dem Wortlaut der Vorschrift kein konkreter Verdacht oder Anlass für die Auskunftseinholung notwendig, sondern es genügt die bloße Erfüllung der gesetzlichen Pflicht, die Eignung des Betreuers in wirtschaftlicher Hinsicht fortwährend zu prüfen. In systematischer Hinsicht wird dies durch § 915 b Abs. 1 ZPO bestätigt. Danach erteilt der Urkundsbeamte Auskunft auf die Darlegung, dass diese Auskunft für einen in § 915 Abs. 3 ZPO bezeichneten Zweck benötigt wird. Einer turnusmäßigen Einholung von Auskünften zur Erfüllung des gesetzlichen Überwachungsauftrages der Betreuungsgerichte steht § 915 Abs. 3 ZPO grundsätzlich damit nicht entgegen.

Ob hierdurch Vermögensübergriffen durch Betreuer wirksam vorgebeugt werden kann, lässt sich nicht verlässlich sagen. Man wird sich gegenwärtigen müssen, dass der Vermögensverfall eines Betreuers und die Gefahr von Vermögensübergriffen bereits zu einem früheren Zeitpunkt gegeben sein dürfte als Eintragungen im Schuldnerverzeichnis erfolgen, die letztlich Ausfluss erfolgloser Vollstreckungsbemühungen sind. Berücksichtigt man, dass im Falle eines sich abzeichnenden Vermögensverfalls oftmals "schleichende Vermögensübergriffe" erfolgen, um immer wieder neue finanzielle Engpässe auszugleichen und Vollstreckungen zu vermeiden, ist die präventive Wirkung von Auskünften aus dem Schuldnerverzeichnis begrenzt.

Nach hiesiger Einschätzung wird daher die Notwendigkeit einer Änderung von § 1897 Abs. 7 BGB insgesamt zurückhaltend beurteilt. Sollten Betreuungsgerichte die bestehende Auskunftsmöglichkeit gem. § 915 Abs. 3 ZPO nicht ausreichend nutzen, könnte eine entsprechende Än-

derung in Erwägung gezogen werden. So wäre beispielsweise eine Regelung denkbar, dass ein Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis bei jeder neuen Übernahme einer Betreuung durch einen entgeltlich tätigen Betreuer einzuholen ist. Durch eine entsprechend dynamisch ausgestaltete Auskunftseinholung könnte eine wiederkehrende Überwachung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Betreuern erfolgen. Die tatsächliche Präventivwirkung einer solchen Regelung vor Vermögensübergreifen dürfte jedoch eingeschränkt sein, so dass sich die Frage nach ihrer Notwendigkeit stellt.

Ein dringliches Bedürfnis für eine entsprechende Änderung wird gegenwärtig jedenfalls nicht gesehen. Gegebenenfalls kann im Rahmen der nächsten Novellierung des Betreuungsrechts die Diskussion hierüber nochmals aufgenommen werden.

Im Auftrag  
gez. Joachim Nieding